

Erklärung betreffend der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

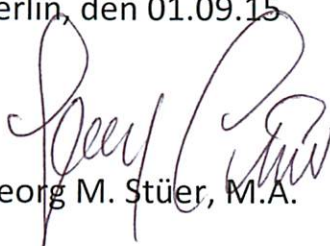
Hiermit erklären wir gegenüber unseren jeweiligen Geschäftspartnern, dass wir bei der Erbringung von Dienstleistungen und damit verbundenen Nebenleistungen ausschließlich Mitarbeiter(-innen) einsetzen, denen wir ab dem 01.01.2015 den gesetzlichen Mindestlohn (MiLoG), in seiner jeweils gültigen Fassung, von derzeit € 8,50 brutto je Zeitstunde innerhalb der gesetzlichen Fälligkeiten zahlen.

Selbst bei der Erbringung unserer Leistungen durch Nach- bzw. Subunternehmer haben wir uns schriftlich anzeigen lassen, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sollte der Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, werden wir dies unaufgefordert Ihnen gegenüber anzeigen und alle uns zur Verfügung stehenden Maßnahmen treffen, damit der gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird.

Wir stellen unsere Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung unserer Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von uns beauftragten Nachunternehmern aus dem Mindestlohngesetz beruhen.

Auf Verlangen des Auftraggebers verpflichteten wir uns Auftragnehmer, die Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG nachzuweisen.

Berlin, den 01.09.15



Georg M. Stür, M.A.